

# Liste der Berufskrankheiten

Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) in der Fassung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung vom 19. Februar 2025



baua: Praxis kompakt

Am 1. April 2025 trat die Sechste Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 19. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 50) in Kraft. In Anpassung an neue Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft wurde damit die Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1 zur BKV) um die BK-Nummern 2117, 2118 und 4117 erweitert. Zudem wird in § 1 der Berufskrankheiten-Verordnung neu geregelt, dass bei der Entscheidung über das Vorliegen einer Berufskrankheit die veröffentlichten Ergebnisse der Beratungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirates Berufskrankheiten auf ihrem jeweils aktuellen Stand vorrangig zu berücksichtigen sind.

## Liste der Berufskrankheiten

### 1 Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten

#### 11 Metalle und Metalloide

- 1101 Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen
- 1102 Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen
- 1103 Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen
- 1104 Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen
- 1105 Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen
- 1106 Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen
- 1107 Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen
- 1108 Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen
- 1109 Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen
- 1110 Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen

#### 12 Erstickungsgase

- 1201 Erkrankungen durch Kohlenmonoxid
- 1202 Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff

#### 13 Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe

- 1301 Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine

1302 Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe

1303 Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol

1304 Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge

1305 Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff

1306 Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)

1307 Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen

1308 Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen

1309 Erkrankungen durch Salpetersäureester

1310 Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide

1311 Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide

1312 Erkrankungen der Zähne durch Säuren

1313 Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon

1314 Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol

1315 Erkrankungen durch Isocyanate

1316 Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid

1317 Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische

1318 Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol

1319 Larynxkarzinom durch intensive und mehrjährige Exposition gegenüber schwefelsäurehaltigen Aerosolen

1320 Chronisch-myeloische oder chronisch-lymphatische Leukämie durch 1,3-Butadien bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 180 Butadien-Jahren (ppm x Jahre)

- 1321 Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 80 Benzo(a)pyren-Jahren  $[(\mu\text{g}/\text{m}^3) \times \text{Jahre}]$

*Zu den Nummern 1101 bis 1110, 1201 und 1202, 1303 bis 1309 und 1315: Ausgenommen sind Hauterkrankungen. Diese gelten als Krankheiten im Sinne dieser Anlage nur insoweit, als sie Erscheinungen einer Allgemeinerkrankung sind, die durch Aufnahme der schädigenden Stoffe in den Körper verursacht werden, oder gemäß Nummer 5101 zu entschädigen sind.*

## 2 Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten

### 21 Mechanische Einwirkungen

- 2101 Schwere oder wiederholt rückfällige Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze
- 2102 Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten
- 2103 Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen
- 2104 Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen
- 2105 Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck
- 2106 Druckschädigung der Nerven
- 2107 Abrißbrüche der Wirbelfortsätze
- 2108 Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zu chronischen oder chronisch-rezidivierenden Beschwerden und Funktionseinschränkungen (der Lendenwirbelsäule) geführt haben
- 2109 Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zu chronischen oder chronisch-rezidivierenden Beschwerden und Funktionseinschränkungen (der Halswirbelsäule) geführt haben
- 2110 Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zu chronischen oder chronisch-rezidivierenden Beschwerden und Funktionseinschränkungen (der Lendenwirbelsäule) geführt haben
- 2111 Erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige quarzstaubbelastende Tätigkeit

- 2112 Gonarthrose durch eine Tätigkeit im Knien oder vergleichbarer Kniebelastung mit einer kumulativen Einwirkungsdauer während des Arbeitslebens von mindestens 13.000 Stunden und einer Mindesteinwirkungsdauer von insgesamt einer Stunde pro Schicht
- 2113 Druckschädigung des Nervus medianus im Carpaltunnel (Carpaltunnel-Syndrom) durch repetitive manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Handgelenke, durch erhöhten Kraftaufwand der Hände oder durch Hand-Arm-Schwingungen
- 2114 Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung (Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom)
- 2115 Fokale Dystonie als Erkrankung des zentralen Nervensystems bei Instrumentalmusikern durch feinmotorische Tätigkeit hoher Intensität
- 2116 Koxarthrose durch Lastenhandhabung mit einer kumulativen Dosis von mindestens 9.500 Tonnen während des Arbeitslebens gehandhabter Lasten mit einem Lastgewicht von mindestens 20 kg, die mindestens zehnmal pro Tag gehandhabt wurden
- 2117 Läsion der Rotatorenmanschette der Schulter durch eine langjährige und intensive Belastung durch Überschulterarbeit, repetitive Bewegungen im Schultergelenk, Kraftanwendungen im Schulterbereich durch Heben von Lasten oder Hand-Arm-Schwingungen
- 2118 Gonarthrose bei professionellen Fußballspielerinnen und Fußballspielern nach mindestens 13-jähriger Expositionsdauer

### 22 Druckluft

- 2201 Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft

### 23 Lärm

- 2301 Lärmschwerhörigkeit

### 24 Strahlen

- 2401 Grauer Star durch Wärmestrahlung
- 2402 Erkrankungen durch ionisierende Strahlen

## 3 Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten

- 3101 Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war
- 3102 Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten
- 3103 Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis
- 3104 Tropenkrankheiten, Fleckfieber

**4 Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells und der Eierstöcke**

**41 Erkrankungen durch anorganische Stäube**

- 4101 Quarzstaublungenenerkrankung (Silikose)
- 4102 Quarzstaublungenenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)
- 4103 Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankungen der Pleura
- 4104 Lungenkrebs, Kehlkopfkrebs oder Eierstockkrebs
  - in Verbindung mit Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose)
  - in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura oder
  - bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren  $\{25 \times 10^6 \text{ [(Fasern/m}^3\text{) x Jahre]}\}$
- 4105 Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Perikards
- 4106 Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen
- 4107 Erkrankungen an Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen
- 4108 Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)
- 4109 Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen
- 4110 Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgas
- 4111 Chronische obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren  $[(\text{mg/m}^3) \times \text{Jahre}]$
- 4112 Lungenkrebs durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid ( $\text{SiO}_2$ ) bei nachgewiesener Quarzstaublungenenerkrankung (Silikose oder Siliko-Tuberkulose)
- 4113 Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 100 Benzo[a]pyren-Jahren  $[(\mu\text{g/m}^3) \times \text{Jahre}]$
- 4114 Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfaserstaub und polyzyklischen aromatischen

Kohlenwasserstoffen bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis, die einer Verursachungswahrscheinlichkeit von mindestens 50 Prozent nach der Anlage 2 entspricht

- 4115 Lungenfibrose durch extreme und langjährige Einwirkung von Schweißrauchen und Schweißgasen (Siderofibrose)
- 4116 Lungenkrebs nach langjähriger und intensiver Passivrauchexposition am Arbeitsplatz bei Versicherten, die selbst nie oder maximal bis zu 400 Zigarettenäquivalente aktiv geraucht haben
- 4117 Chronische obstruktive Bronchitis einschließlich Emphysem durch Quarzstaubexposition bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis am Arbeitsplatz von mindestens zwei Quarz-Feinstaubjahren  $[(\text{mg/m}^3) \times \text{Jahre}]$  oberhalb der Konzentration von  $0,1 \text{ mg/m}^3$

**42 Erkrankungen durch organische Stäube**

- 4201 Exogen-allergische Alveolitis
- 4202 Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub (Byssinose)
- 4203 Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz

**43 Obstruktive Atemwegserkrankungen**

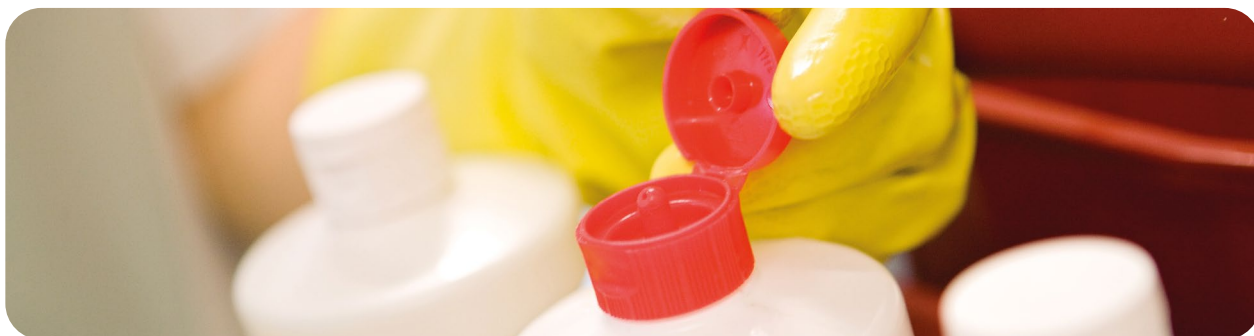
- 4301 Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie)
- 4302 Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen

**5 Hautkrankheiten**

- 5101 Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen
- 5102 Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe
- 5103 Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung

**6 Krankheiten sonstiger Ursache**

- 6101 Augenzittern der Bergleute



### Was ist eine Berufskrankheit?

Der Begriff „Berufskrankheit“ ist in § 9 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) definiert: Eine Berufskrankheit ist eine Krankheit, die eine versicherte Person aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit erleidet. Krankheiten werden von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet, wenn sie nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht werden, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Es ist möglich, dass Krankheiten nur dann als Berufskrankheiten definiert werden können, wenn sie durch Tätigkeiten in bestimmten Gefährdungsbereichen verursacht worden sind. Hinsichtlich der Prüfung der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Bezeichnung neuer und zur Erarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen zu bestehenden Berufskrankheiten wird die Bundesregierung laut § 9 Abs. 1a SGB VII vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten unterstützt.

Die Berufskrankheiten sind in Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. 1997 I Nr. 73 S. 2623), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung vom 19. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 50), aufgeführt.

Krankheiten, die nicht in Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt sind, können nach § 9 Abs. 2 SGB VII wie eine Berufskrankheit anerkannt werden, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung als Berufskrankheit erfüllt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn bereits eine Wissenschaftliche Empfehlung des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten für die Neuaufnahme einer Erkrankung in die Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung veröffentlicht wurde, die Aufnahme in die Verordnung aber noch nicht abgeschlossen ist.

### Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige

Bei einem begründeten Verdacht auf eine Berufskrankheit nach Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung besteht laut § 202 SGB VII eine ärztliche Anzeigepflicht an den Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften, Unfallkassen) oder an die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen der Länder (z. B. Gewerbeärztinnen oder Gewerbeärzte). Diese Pflicht gilt ebenfalls für Krankenkassen nach § 20c Absatz 1 Satz 3 SGB V und Unternehmen nach § 193 SGB VII. Beschäftigte oder deren Angehörige können ebenfalls die Erkrankung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse melden. Bei einer Verdachtsanzeige nach § 9 Absatz 2 SGB VII („Wie-Berufskrankheit“) kann eine Meldung mit Einverständnis der versicherten Person erfolgen.

### Feststellungsverfahren

Nach Eingang der Verdachtsanzeige prüfen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen eines „Feststellungsverfahrens“, ob die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Berufskrankheit für den Einzelfall vorliegen. Wenn die Anerkennung einer Berufskrankheit vom Unfallversicherungsträger abgelehnt wird, kann die betroffene Person Widerspruch einlegen. Erfolgt eine erneute Ablehnung, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Klage vor dem Sozialgericht.

### Weiterführende Informationen

Weitere Informationen sowie Dokumente zu Berufskrankheiten bzw. zu Krankheiten, die vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten zur Aufnahme in die Berufskrankheiten-Verordnung empfohlen wurden, finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter: <https://www.baua.de/DE/Themen/Praevention/Koerperliche-Gesundheit/Berufskrankheiten>